



ZAAR

Zentrum für Arbeitsbeziehungen
und Arbeitsrecht

VORTRAGSREIHE

Donnerstag, 18. November 2004
17 Uhr

Dr. Uwe Schirmer

Bosch GmbH
Leiter Zentralstelle Arbeitsrecht
und Zentralstelle Beschäftigung

**„Arbeitszeitgestaltung zwischen kollektiver
Regulierung und individueller Freiheit“**



Arbeitszeitgestaltung

1. Dauer der Arbeitszeit
2. Zeitliche Lage bzw. Verteilung der Arbeitszeit



ArbZG

Dauer der Arbeit

Tägliche Arbeitszeit:

ArbZG:

- Grundsatz: 8 h (Mo - Sa)
- Bei ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit Verlängerung auf 10 h möglich

Wöchentliche Arbeitszeit:

ArbZG:

regelmäßig 48 h

MTV:

- regelmäßig 35 h
- höhere Arbeitszeit möglich
 - für 13% / 18% der Tarifmitarbeiter oder
 - Mitarbeiter bei denen regelmäßig Arbeitsbereitschaft anfällt.



Dauer der Arbeitszeit Beteiligung des Betriebsrats

- Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG bei vorübergehender Verlängerung und Verkürzung der betriebsüblichen Arbeitszeit
- Recht zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des ArbZG im Betrieb, § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG



Freiwillige Ableistung von Mehrarbeit

Entscheidung Mitarbeiter \longleftrightarrow Entscheidung Betriebsrat



Dauer der Arbeitszeit

Veränderungsmöglichkeiten

- Tarifvertrag
- Betriebsvereinbarung
- Regelungsabrede
- Einzelarbeitsvertrag



Freiwillige Ableistung von Mehrarbeit

Entscheidung Mitarbeiter \longleftrightarrow Entscheidung Betriebsrat

Längere Arbeitszeit gegen Beschäftigungssicherung

Entscheidung Mitarbeiter \longleftrightarrow Entscheidung Gewerkschaft
(+ Betriebsrat)



Dauer der Arbeitszeit

Vertrauensarbeitszeit

- Definition
Arbeitnehmer hat die ihm übertragenen Arbeitsaufgaben zu erledigen, ohne dass die dafür benötigte Arbeitszeit dokumentiert oder kontrolliert werden muss
- Einhaltung des § 16 Abs. 2 S. 1 ArbzG
- z. T. wird vertreten, Einführung von Vertrauensarbeitszeit ist mitbestimmungspflichtig
- Anspruch des Betriebsrats nach § 80 Abs. 2 S. 1 BetrVG beachten



Freiwillige Ableistung von Mehrarbeit

Entscheidung Mitarbeiter \longleftrightarrow Entscheidung Betriebsrat

Längere Arbeitszeit gegen Beschäftigungssicherung

Entscheidung Mitarbeiter \longleftrightarrow Entscheidung Gewerkschaft
(+ Betriebsrat)

Vereinbarung Vertrauensarbeitszeit

Entscheidung Mitarbeiter \longleftrightarrow Entscheidung
Betriebsrat/Gewerkschaft



Dauer der Arbeitszeit

Anspruch auf Teilzeitarbeit nach TzBfG

Voraussetzungen

- Arbeitsverhältnis hat länger als 6 Monate bestanden
- Geltendmachung durch MA spätestens 3 Monate vor Verringerung der Arbeitszeit
- Arbeitgeber muss zustimmen, soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen

Bsp. für betriebliche Gründe:

- Unverhältnismäßige Kosten
- Wesentliche Beeinträchtigung von Organisation, Arbeitsablauf und Sicherheit im Betrieb



Freiwillige Ableistung von Mehrarbeit

Entscheidung Mitarbeiter \longleftrightarrow Entscheidung Betriebsrat

Längere Arbeitszeit gegen Beschäftigungssicherung

Entscheidung Mitarbeiter \longleftrightarrow Entscheidung Gewerkschaft
(+ Betriebsrat)

Vereinbarung Vertrauensarbeitszeit

Entscheidung Mitarbeiter \longleftrightarrow Entscheidung
Betriebsrat/Gewerkschaft

Anspruch auf Teilzeit

Entscheidung Mitarbeiter \longleftrightarrow Betriebliche Bedürfnisse



Verteilung der Arbeitszeit

Ausgleichszeitraum:

- ArbzG: 6 Monate
- TV: unterschiedliche Regelungen, z. B. M+E-Industrie von 12 Monate bis unbegrenzt



Verteilung der Arbeitszeit

Beteiligung Betriebsrat

- Mitbestimmungsrecht gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG
- Gleitzeitregelungen
- Flexikonten
- Lebensarbeitszeitkonten



Verteilung der Arbeitszeit

Gleitzeitregelung

- Kernarbeitszeit
- Gleitzeitspanne am Arbeitsbeginn und –ende
- Zulässiger Gleitzeitvortrag
- Anzahl zulässiger Zeitausgleichstage und Abstimmung vor
Zeitnahme
- Verfall von Stunden
- Abgrenzung zur zuschlagspflichtigen Mehrarbeit



Verteilung der Arbeitszeit

Flexikonten

- Dient Ausgleich konjunktureller Schwankungen
- Auf- und Abbau werden kollektiv geregelt
- Festlegung einer Ober- und Untergrenze
- Abgrenzung zur zuschlagspflichtigen Mehrarbeit
- Ausscheiden des Arbeitnehmers bei Zeitschuld



Verteilung der Arbeitszeit

Lebensarbeitszeitkonten

- Dient vorrangig dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (andere Zwecke nicht ausgeschlossen)
- Zufluss zum Zeitkonto
- Kontoführung in Zeit oder Geld
- Entnahmezwecke (Beschäftigungssicherung?)
- Insolvenzversicherung

